

## ***Erlass einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 62 ff BauG im Gümligenfeld***

Der Gemeinderat von Muri bei Bern hat gestützt auf Art 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und Art. 62 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) beschlossen, das Gebiet innerhalb des Perimeters der Überbauungsordnung (ÜO) Gümligenfeld mit sofortiger Wirkung mit einer Planungszone zu belegen. Mit der Planungszone wird die Anpassung der Überbauungsordnung hinsichtlich Verkehr/Parkierung und Nutzung bezweckt. Die Planungszone wird für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Während der Geltungsdauer darf in dem von der Planung betroffenen Gebiet nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Die Planungszone liegt vom 18. April 2007 bis 18. Mai 2007 in der Bauverwaltung der Gemeinde Muri bei Bern während den Öffnungszeiten (Mo.- Do. 08.00 - 11.30 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr, Fr. 08.00 - 11.30 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr) öffentlich auf. Während der Auflagefrist kann mit Einsprache geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekannt gegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

Allfällige Einsprachen oder Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat von Muri bei Bern zu richten.

Weitere Informationen zum Gümligenfeld finden Sie [hier](#).

Muri bei Bern, 18. April 2007  
Der Gemeinderat

## **Auszug aus BauG**

### **1.3 Planungszone**

#### **Art. 62**

##### **1. Voraussetzungen, Zuständigkeit, Dauer *[Fassung vom 22. 3. 1994]***

<sup>1</sup> Als Planungszone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung *[SR 700]* können Gebiete bestimmt werden, für die Nutzungspläne (Art. 57 Abs. 2) erlassen oder angepasst werden müssen.

<sup>2</sup> Haben die Bauwilligen ein Baugesuch eingereicht oder in Form eines Vorprojektes ihre Bauabsicht mitgeteilt, ist die Planungszone innert drei Monaten aufzulegen. Andernfalls ist eine Planungszone gegenüber dem gleichen Vorhaben seitens des Gemeinwesens, dem das Vorhaben als Baugesuch oder als Vorprojekt durch Zustellung zur Kenntnis gebracht worden ist, während fünf Jahren nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich verändert haben. *[Fassung vom 22. 3. 1994]*

<sup>3</sup> Der Gemeinderat, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* und die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* können Planungszone für zwei Jahre erlassen. Die Gemeinde kann Planungszone für Nutzungspläne der Ortsplanung erlassen, der Kanton für Nutzungspläne der Kantonsplanung wie Strassenpläne, kantonale Überbauungsordnungen, Ersatzvornahmen nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe *c* oder Wasserbaupläne. *[Fassung vom 22. 3. 1994]*

<sup>4</sup> Die Dauer einer Planungszone kann um ein Jahr, bei Gesamtrevisionen einer Ortsplanung oder komplexen sonstigen Planungen auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die neuen Pläne und Vorschriften innert der ursprünglichen Frist nicht aufgelegt werden konnten. *[Fassung vom 22. 3. 1994]*

<sup>5</sup> Für die Verlängerung ist zuständig *[Eingefügt am 22. 3. 1994]*

a bei der kommunalen Planungszone die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]*;

b bei der kantonalen Planungszone die Direktion, die der zuständigen Stelle *[Fassung vom 29. 10. 1997]* vorsteht, die die Planungszone erlassen hat.

## **Art. 62a *[Eingefügt am 22. 3. 1994]***

### 2. Wirkung

<sup>1</sup> In der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf der Zustimmung jener Behörde, welche die Planungszone angeordnet hat.

<sup>2</sup> Legt die Gemeinde neue oder geänderte Vorschriften oder Pläne auf, so hat sie darüber ohne Verzug zu beschliessen und die Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* einzuholen. Auf Verlangen des Gesuchstellers hat ihr der Regierungsrat dafür eine angemessene Frist anzusetzen.

<sup>3</sup> Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn nicht die Zustimmung nach Absatz 1 vorliegt. Treten die neuen Vorschriften oder Pläne in Kraft, werden die Bauvorhaben nach neuem Recht beurteilt. Nach altem Recht werden sie beurteilt, wenn die neuen Vorschriften oder Pläne nicht in Kraft treten oder wenn die vom Regierungsrat nach Absatz 2 gesetzte Frist nicht gewahrt wird.

## **Art. 63**

### 3. Verfahren *[Fassung vom 22. 3. 1994]*

<sup>1</sup> Verfügte Planungszonen und ihre allfällige Verlängerung sind wie Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 60). Die Publikation bezeichnet das betroffene Gebiet und die mit der Planungszone verbundene Planungsabsicht.

<sup>2</sup> Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Für die Einsprachebefugnis gilt Artikel 35 Absatz 2.

<sup>3</sup> Die Festlegung kantonalen Planungszone unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat. *[Fassung vom 23. 6. 1993]*

- 4 Für die Anfechtung kommunaler Planungszonen sowie für den weiteren Rechtsmittelweg findet Artikel 61a (**siehe unten**) sinngemäss Anwendung.  
*[Eingefügt am 23. 6. 1993]*

**Art. 61a** *[Eingefügt am 23. 6. 1993]*

6. Rechtsmittel *[Fassung vom 22. 3. 1994]*

<sup>1</sup> Gegen den Genehmigungsbeschluss kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet endgültig unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

<sup>2</sup> Beschwerdebefugt sind *[Absatz 2 Fassung vom 25. 11. 2004]*

- a* Einsprecher im Rahmen ihrer Einspracherügen,
- b* Gemeinden und Planungsregionen bezüglich ihrer Vorschriften und Pläne,
- c* Gemeinden bezüglich sie betreffende regionale Vorschriften und Pläne.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion steht offen, soweit

- a* die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Beurteilung durch ein unabhängiges Gericht verlangt, namentlich zur Bestreitung des Enteignungsrechts;
- b* gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich ist;
- c* die Überbauungsordnung als Baubewilligung gilt. *[Eingefügt am 22. 3. 1994]*

<sup>4</sup> ... *[Aufgehoben am 22. 3. 1994]*